

**Stadt Ahrensburg**  
**Rechnungsprüfungsamt**  
**Az.: - 14 11 11 -**

**Ahrensburg, d. 24.06.2015**

**An den - FD I.2 -**  
**über - B - und - FBL I -**

**Zahlung einer Kleidergeldpauschale an Standesbeamte**  
**Aufforderung zur Stellungnahme vor dem Inkrafttreten der Regelungen**  
**durch - B -**  
**(s. E-Mail vom 23.06.2015 FD I.2)**

In der Vergangenheit hat offensichtlich die private Schloss Stiftung ein Kleidergeld an die Standesbeamten / innen gewährt. In Anbetracht des zu beschreitenden Konsolidierungskurses hat die Stiftung von einer weiteren Gewährung Abstand genommen. Mit dem vom FDL II.2 am 31.03.2015 verfassten Schreiben wird jetzt die Stadt Ahrensburg um Prüfung auf Gewährung einer freiwilligen Leistung gebeten.

**Das RPA empfiehlt von der im Entwurf vorgelegten Regelung zur Zahlung einer Kleidergeldpauschale an Standesbeamte Abstand zu nehmen.**

**Begründung :**

Bei der Tätigkeit im Standesamtsbereich ist keine typische Berufs- oder Sicherheitskleidung erforderlich.

Angemessene Kleidung ist selbstverständlich, wie in anderen Bereichen auch. Diese Bekleidung kann auch im privaten Bereich getragen werden, bzw. ist nicht nur anlässlich einer Trauung zu tragen.

Es handelt sich um eine freiwillige und darüber hinaus auch wiederkehrende Leistungsgewährung, für die eine politische Beschlussfassung erforderlich wäre.

Diese Leistungsgewährung steht jedoch nach unserer Auffassung nicht mit den jährlich vom Innenminister zur Haushaltskonsolidierung gegebenen Hinweisen im Einklang.

Die vom FDL II.2 (Kiel / Neumünster /Flensburg) durchgeführte Umfrage berücksichtigt keine Mittelstadt wie Ahrensburg und ist somit nicht repräsentativ.

Die Gewährung einer solchen freiwilligen Leistung würde im Vergleich zu anderen Bereichen zu einer Ungleichbehandlung führen, bzw. weitere Anträge nach sich ziehen können.

Dies wäre unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch zu berücksichtigen.

Darüber hinaus könnte die Gewährung von Kleidergeldzuschüssen an Standesbeamte auch einen zusätzlichen steuerpflichtigen Arbeitslohn nach dem Einkommensteuergesetz darstellen.

Wir bitten uns über die abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung der v. a. Punkte in Kenntnis zu setzen.

gez. (Schmidt)